

**Anlage 2**  
Zu § 4 Abs. 1

An die Landeshauptfrau / den Landeshauptmann von Steiermark  
als Schifffahrtsbehörde

ANTRAG AUF ZULASSUNG ZUR PRÜFUNG

- KAPITÄNSPATENT - SEEN UND FLÜSSE  SCHIFFSFÜHRERPATENT – 20 m<sup>1</sup>
- SCHIFFSFÜHRERPATENT – 10 m<sup>1</sup>
- EINSCHLIESSLICH RADAR (nur bei einem uneingeschränkten Schiffsführerpatent – 20 m und Schiffsführerpatent – 10 m möglich)
- EINSCHLIESSLICH BEFÖRDERUNG VON FAHRGÄSTEN
- ERWEITERUNG des Geltungsbereichs auf Wasserstraßen<sup>1</sup>

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG

- INTERNATIONALES ZERTIFIKAT FÜR DIE FÜHRUNG VON SPORTFAHRZEUGEN
- VORLÄUFIGER BEFÄHIGUNGS AUSWEIS

ANTRAGSTELLENDENDE PERSON

Name (einschließlich akademischer Grad) .....

Vorname(n) .....

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) .....

Geburtsort .....

Staatsangehörigkeit .....

Wohnadresse .....

---

<sup>1</sup> Prüfungen für das Schiffsführerpatent – 10 m bzw. das Schiffsführerpatent – 20 m ohne Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen können nur in den Bundesländern Wien, Niederösterreich oder Oberösterreich abgelegt werden.

## ANTRAG AUF EINSCHRÄNKUNG

- |                        |                          |                                   |
|------------------------|--------------------------|-----------------------------------|
| Fahrzeugart            | <input type="checkbox"/> | Fahrgastschiffe                   |
|                        | <input type="checkbox"/> | Sportfahrzeuge                    |
|                        | <input type="checkbox"/> | Fähren                            |
|                        | <input type="checkbox"/> | Schwimmende Geräte                |
| Fahrzeuglänge          | <input type="checkbox"/> | < 30 m <sup>2)</sup>              |
|                        | <input type="checkbox"/> | < 10 m <sup>3)</sup>              |
| Gewässer/Gewässerteile | <input type="checkbox"/> | andere Gewässer als Wasserstraßen |
|                        | <input type="checkbox"/> | .....                             |

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG gemäß § 147 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 in der geltenden Fassung

- Ich erkläre eidesstattlich, dass ich keinen Befähigungsausweis besitze, der unter anderem zur selbständigen Führung von Fahrzeugen auf österreichischen Gewässern im selben Umfang wie der beantragte Befähigungsausweis berechtigt.

Ich nehme zur Kenntnis, dass für den Fall, dass die vorstehende Erklärung unwahr ist, strafrechtliche Folgen eintreten können.

## ZUSTELLADRESSE

Straße, Hausnummer .....

PLZ, Ort .....

Telefon .....

E-Mail .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift der antragstellenden Person

<sup>2)</sup> Einschränkung nur bei Kapitänspatent - Seen und Flüsse in Verbindung mit Einschränkung auf Fahrgastschiffe möglich.

<sup>3)</sup> Einschränkung nur bei Schiffsführerpatent – 20 m in Verbindung mit einer Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen und einer Befähigung zur Beförderung von Fahrgästen möglich

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind folgende Beilagen anzuschließen:	Prüfvermerk der Behörde
Nachweis der Identität und der Vollendung des 21. Lebensjahres (Kapitänspatent) bzw. des 18. Lebensjahres (alle anderen Patente): zB Geburtsurkunde, amtlicher Lichtbildausweis	
1 Passfoto gemäß Passbildkriterien (Rückseite mit dem Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers beschriftet)	
Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung: Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m : Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 2 und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens Schiffsführerpatent – 10 m : Ärztliches Gutachten (nicht älter als 3 Monate) über die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Gruppe 1 oder Befähigungszeugnis für die selbstständige Führung eines Trieb-, Luft- oder Kraftfahrzeuges und Nachweis des Farbunterscheidungsvermögens	
Nachweis der Fahrpraxis: Schriftliche Bestätigung des Ausbilders, aus der Funktion, Fahrzeugart und -länge, Dauer und Gewässer hervorgehen Kapitänspatent – Seen und Flüsse: 180 Tage bzw. 90 Tage (Bei Einschränkung auf eine Fahrzeuglänge von weniger als 30 m) Schiffsführerpatent – 20 m: 30 Tage darin enthalten eine Nachtfahrt, eine Schleusenfahrt sowie eine Fahrt im Verband; Bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen: 15 Tage, darin enthalten eine Nachtfahrt und eine Fahrt im Verband Schiffsführerpatent – 10 m: eine Schleusenfahrt, (entfällt bei Einschränkung auf andere Gewässer als Wasserstraßen)  Nachweis bei Erweiterung des Berechtigungsumfangs auf Wasserstraßen: Schiffsführerpatent – 20 m: auf andere Gewässer als Wasserstraßen eingeschränktes Schiffsführerpatent – 20 m, 15 Tage darin enthalten eine Schleusenfahrt Schiffsführerpatent – 10 m: eine Schleusenfahrt	
Nachweis über die Ausbildung für die Leistung Erster Hilfe und die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen: Kapitänspatent – Seen und Flüsse und Schiffsführerpatent – 20 m: Kursbescheinigung über die Ausbildung in Erster Hilfe (16-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein der Klasse D Schiffsführerpatent – 10 m: Kursbescheinigung über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (6-Stunden-Kurs) oder Kfz-Führerschein	
Für die Ausstellung eines Internationalen Zertifikates zusätzlich: Nachweis über Österreichische Staatsbürgerschaft oder ordentlichen Wohnsitz im Inland	

PRÜFUNGSDATEN		
Ort:	Datum:	
Fahrzeug:		
Prüfende	Theorie	Praxis
Rechtskundige Prüferin bzw. rechtskundiger Prüfer:		
Technische Prüferin bzw. technischer Prüfer:		
Nautische Prüferin bzw. nautischer Prüfer:		